

## FAQ – Häufig gestellte Fragen

zum eBegleitschein und zum elektronischen Nachweisverfahren

### Nr. Häufig gestellte Fragen - die Antworten

#### 01 Was bedeutet eANV?

eANV ist die allgemein gebräuchliche Abkürzung für **e**lektronisches **A**bfall**N**achweis**V**erfahren

#### 02 Wer ist vom eANV betroffen?

Das eANV ist von allen Unternehmen anzuwenden, die gefährliche Abfälle erzeugen, befördern oder entsorgen.

#### 03 Was bedeutet das eANV?

Das eANV ist die Fortführung des bisherigen Begleitscheinverfahrens in digitaler Form. Auch wenn ein Unternehmen nur einen einzigen Begleitschein erstellt, muss dieses Dokument elektronisch erzeugt, digital signiert und digital archiviert werden.

Formulartechnisch gesehen sind im Rahmen des eANV alle (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine elektronisch zu führen, Übernahmescheine nur durch den Beförderer.

Inhaltlich kann man beim eANV drei Aspekte unterscheiden:

- die digitale Signatur, die seit 2011 von allen Beteiligten anzuwenden ist
- die Kommunikation oder der Dokumentenaustausch auf der Basis einheitlicher Datenformate zwischen allen Beteiligten (also zwischen Erzeuger, Beförderer, Entsorgern und Behörden)
- die Registerführung oder digitale Archivierung der Dokumente, die jeder Beteiligte durchführen muss

#### 04 Verlieren bereits bestätigte Entsorgungsnachweise ihre Gültigkeit?

Nein, bereits bestätigte Entsorgungsnachweise in Papierform behalten auch nach der Umstellung auf das eANV ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der im EN/SN angegebenen Ablauffrist.

#### 05 Was wird für die digitale Signatur benötigt?

Der Gesetzgeber fordert im Rahmen des eANV eine so genannte qualifizierte digitale Signatur. Dafür ist ein spezieller Signaturkartenleser der Klasse 2 erforderlich sowie mindestens eine Signaturkarte. Signaturkarten sind immer personenbezogen, es gibt keine Unternehmenssignaturkarte.

Wenn in Ihrem Unternehmen mehrere Personen digital signieren sollen, benötigen Sie für jeden Mitarbeiter eine eigene Signaturkarte. Auf den Signaturkarten kann vermerkt werden, für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen (z.B. „Im Rahmen des Abfallrechts für das Unternehmen XYZ“).

Die Signaturkarten sind in Größe und Form gleich den Kreditkarten/Geldkarten, die von Banken ausgegeben werden. Sie sind bei von der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) veröffentlichten anerkannten Trustcentern zu beziehen (D-Trust, S-Trust, IHK, usw.), die sich in ihrem Dienstleistungsumfang und Preis unterscheiden.

## 06 Was ist die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)?

Die ZKS ist ein zentraler Datenserver, an dem sich jedes beteiligte Unternehmen zunächst online anmelden muss und der die Kommunikation mit den Behörden sicherstellt. Die ZKS kann auch für die Kommunikation zwischen den beteiligten Unternehmen genutzt werden kann.

Jedes Unternehmen, das sich am eANV beteiligen will/muss, muss sich zunächst bei der ZKS registrieren und dort ein virtuelles Postfach einrichten oder ein so genanntes Providerpostfach nutzen. Über die ZKS muss der gesamte Datenaustausch im Rahmen des eANV mit den Behörden abgewickelt werden. Dazu gibt es ein zentrales virtuelles Behördenpostfach bei der ZKS.

## 07 Kann ich als Erzeuger meinen Entsorger bevollmächtigen, für mich alle Dokumente digital zu signieren?

Nein. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann der Erzeuger einen Dritten schriftlich bevollmächtigen, zu signieren. Die Nachweisverordnung ist in diesem Punkt etwas interpretationsfähig formuliert. Daher ist das Gerücht entstanden, dass Entsorger das gesamte Verfahren für ihre Kunden abwickeln können.

Das Bundesumweltministerium hat daher eindeutig klar gestellt, dass eine Verfahrensbevollmächtigung des Entsorgers durch den Erzeuger keinesfalls den Regelfall bilden soll.

## 08 Für welche Formulare kann der Erzeuger Bevollmächtigte ernennen?

Im Entsorgungsnachweis kann der Erzeuger kann auf dem Deckblatt einen Bevollmächtigten für das ENVerfahren benennen. Dieses muss der Erzeuger entweder auf dem vorher dem ausgedruckten Papier unterschreiben oder mit der qualifizierten elektronischen Signatur signieren, die seit 01.02.2011 Pflicht ist.

Begleitscheine müssen weiterhin vom Erzeuger und Beförderer unterschrieben werden. Eine Bevollmächtigung für den Begleitschein ist gesetzlich derzeit umstritten.

## 09 Was ist zu tun, wenn meine Geschäftspartner eine andere eANV-Software benutzen?

Nichts, denn die Anbieter von eANV-Software haben im Regelfall die gesetzlich vorgegebene Datenformate, die so genannten BMU-Schnittstellen umgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Dokumente der verschiedenen Softwarehersteller untereinander ausgetauscht werden können.

## 10 Wie erfolgt die Transportüberwachung?

Die Daten von Begleitscheinen und Übernahmescheinen sind während des Transports im Fahrzeug mitzuführen und den Überwachungsbehörden auf Aufforderung vorzuzeigen.

Da es derzeit kaum sinnvolle Hardware-Unterstützung für das digitale Mitführen und Sichtbarmachen der elektronischen Dokumente gibt, erscheint es am zweckmäßigsten, diese Daten bis auf Weiteres in Papierform während des Transports mitzuführen.

## 11 Was ist bei einer Störung im Internet zu tun?

Die Verordnung besagt, dass, wenn Störungen bekannt werden, diese unverzüglich zu beseitigen sind. Bei wiederholten Störungen kann die Behörde die Einschaltung eines Sachverständigen zur Behebung des Problems einschalten.

Während des Zeitraums der Störung ist beim Abfalltransport der Quittungsbeleg zu verwenden. Nach Beendigung der Störung sind (auch nach einer erfolgten Beseitigung) alle Entsorgungsbelege nachträglich elektronisch zu versenden.

## 12 Was ist das Länder-eANV?

Das so genannte Länder-eANV ist ein Web-Portal, das von der ZKS zur Verfügung gestellt wird. Es ermöglicht im Online-Verfahren die kostenlose Abwicklung des gesamten eANV, allerdings ohne Registerführung. Über ein Internetportal können die benötigten Formulare erstellt, signiert und versandt werden.

Es gibt allerdings keinerlei Komfortfunktionen und die online erstellten Formulare müssen zur Archivierung runtergeladen und dauerhaft gespeichert werden. Das LändereANV soll Unternehmen mit sehr wenig Begleitscheinen in die Lage versetzen, das Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln.

### 13 Welche gesetzliche Grundlage gibt es?

Die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 und die darauf aufbauende Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht des BMU vom 30.11.2007 bilden die rechtlichen Grundlagen des eANV.

### 14 Wo finde ich mehr Informationen?

Hier finden Sie hilfreiche Links zum eANV:

eANV Basiswissen (NSUITE):

<http://www.nsuite.de/eANV-Basiswissen.110.0.html>

Gesetzliche Grundlage (Nachweisverordnung):

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv\\_2007/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv_2007/gesamt.pdf)

Homepage der zentralen Koordinierungsstelle (ZKS):

<http://www.zks-abfall.de>

Qualifizierte elektronische Signatur (Bundesnetzagentur):

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1931/DE/Sachgebiete/QES/QES\\_node.htht](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Sachgebiete/QES/QES_node.htht)

### 15 Wie erreiche ich Die Grünen Engel am besten?

Für weitere Fragen rund um das elektronische Abfallnachweisverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns:

Aufbereitungszentrum Nürnberg

Die Grünen Engel

Telefon 0911 641939-0

Telefax 0911 641939-228

[info@diegruenenengel.com](mailto:info@diegruenenengel.com)